

Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV)

Änderung vom ... [Entwurf vom 8.4.09]

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 30. August 1995¹ über die Wehrpflichtersatzabgabe wird wie folgt geändert:

Art. 7 Sozialabzug

Aufgehoben

Art. 14 Abs. 2 und 3

² Die Ersatzabgaben von wehrpflichtigen Auslandurlaubern (Art. 25 Abs. 3 und 4 des Gesetzes), die sich am 31. Dezember des Ersatzjahres im Ausland aufhalten, werden für dieses Ersatzjahr von dem Kanton veranlagt und bezogen, in dem der Wehrpflichtige vor der Abreise ins Ausland Wohnsitz hat.

³ *Aufgehoben*

Art. 17 Abs. 1 und 3

¹ Die kantonale Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe führt ein Register über alle in ihrem Kanton militärisch und zivildienstlich angemeldeten Ersatzpflichtigen.

³ Das Register muss auch diejenigen Wehrpflichtigen enthalten, die nach Artikel 4 des Gesetzes von der Ersatzpflicht vorübergehend oder dauernd befreit sind oder deren Ersatzabgabe nach Artikel 13 des Gesetzes ermässigt ist. Besondere Anordnungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung bleiben vorbehalten.

⁴ Korrekturen im Text f und i

Art. 18 Register der Ersatzpflichtigen im Ausland

¹ Die kantonale Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe führt ein Register über alle in ihrem Kanton militärisch oder zivildienstlich gemeldeten landesabwesenden Ersatzpflichtigen.

² Die Registerangaben eines Ersatzpflichtigen, der in die Schweiz zurückgekehrt ist, sind aus dem Register der landesabwesenden Ersatzpflichtigen zu entfernen, wenn die Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe Kenntnis über die Rückkehr in die Schweiz erhalten hat.

³ Artikel 17 Absätze 2, 4 und 5 gilt sinngemäss.

Art. 28 Abs. 3

³ Wer die Ersatzbefreiung wegen erheblicher Behinderung oder wegen Gesundheitsschädigung durch Militär- oder Zivildienst beansprucht (Art. 4 Abs. 1 Bst. a–b des Gesetzes), ist auf Verlangen der Veranlagungsbehörde verpflichtet, sich den Untersuchungen des von ihr bestellten medizinischen Sachverständigen zu unterziehen, seinen Arzt vom Berufsgeheimnis zu entbinden und Abklärungen durch die kantonalen IV-Stellen vornehmen zu lassen.

Art. 34 Abs. 2

² Zur Einsprache berechtigt sind der Ersatzpflichtige, seine Vertreterin oder sein Vertreter und seine Erben. Als Vertreterin oder Vertreter wird zugelassen, wer handlungsfähig ist und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht; die Behörde kann die Vertreterin oder den Vertreter auffordern, eine schriftliche Vollmacht des Ersatzpflichtigen vorzuweisen.

Art. 37 Abs. 3

³ Erweist sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist den vom Einspracheentscheid Betroffenen, der kantonalen Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe und der Eidgenössischen Steuerverwaltung Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und Anträge zu stellen; zugleich werden die vollständigen Vorakten beigezogen. Bei Beschwerden gegen Erlasse nimmt die Eidgenössische Steuerverwaltung nicht am Verfahren teil.

Art. 40 Abs. 3

³ Die Revision von Urteilen des Bundesgerichts richtet sich ausschliesslich nach den Artikeln 121–128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005².

Art. 46 Teilzahlungen

Reicht eine Zahlung nicht aus für die Tilgung aller fälligen Ansprüche auf Ersatzabgaben, Gebühren, Kosten und Bussen, und wird die Zahlung nicht zur Begleichung der Abgabeschuld eines bestimmten Ersatzjahres vorgenommen, so wird sie zunächst auf den ältesten unverjährten Rückstand angerechnet. Vom Rückstand eines Jahres werden zuerst Gebühren, Kosten sowie Bussen und danach die Ersatzabgabe und die Zinsen getilgt.

Art. 47 Mahnung

Die Mahnung erfolgt gebührenfrei.

Art. 47 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 49 Abs. 1

¹ Soll einem Ersatzpflichtigen die Ausstellung eines Ausweises nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001³ verweigert werden, so richtet die Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe eine entsprechende Weisung an die zuständige Passstelle im Inland.

Art. 52 Abs. 2

² Über Erlassgesuche verfügt die zuständige kantonale Behörde. Über Beschwerden entscheidet letztinstanzlich die kantonale Rekurskommission.

Art. 54 Abs. 1 und 4

¹ Ob die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt wurde, wird nach den entsprechenden militärischen und zivildienstlichen Vorschriften beurteilt.

⁴ In fremder Währung bezahlte Ersatzabgaben werden in Schweizerfranken und mit dem Betrag, der seinerzeit dem zuständigen Kanton gutgeschrieben wurde, zurückerstattet.

Art. 56 Bezug von Bussen

Für den Bezug der von den Verwaltungsbehörden verhängten Bussen gelten die Artikel 32b, 34, 37 und 38 des Gesetzes sowie die Artikel 44, 46, 48, 52 und 53 dieser Verordnung sinngemäss.

Art. 57 Abs. 2

² Über die Gebühren, die Vergütungen für die vom Kanton getragenen Kosten sowie über alle Einnahmen aus Bussen verfügt der Kanton.

² SR 173.110

³ SR 143.1

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

.....2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova